

## Beitragsordnung BSV Baesweiler e.V.

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Der Vorstand beschließt die Aufnahmegebühr und Umlagen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Freistellung der Ehrenmitglieder von Beiträgen beschließen. Die Abstimmung muss einstimmig sein.

### § 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat in EUR
01	Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahren	5,-
02	Erwachsene ab 18 Jahren	7,-
03	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten	6,-
04	fördernde Mitglieder	3,-

- (1) Die festgesetzten Beträge werden jährlich zum 01. Juli eines Jahres oder quartalsweise jeweils zum 01. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Die Zahlungsweise ist im Aufnahmegesuch zu vermerken. Die Termine können jederzeit von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Findet der Beitritt nicht im Abrechnungsmonat des jeweiligen Abrechnungszeitraum statt, werden nur die übrigen Monate bis zur nächsten Abrechnung berechnet.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Die Beitragsform ist auf der Anmeldung zu vermerken.
- (5) Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 03 muss mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (6) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03.
- (7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat hierzu bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (8) Ist bei Einzug das Konto nicht ausreichend gedeckt, fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5,-€ für die erneute Abbuchung des Beitrags an. Dieser wird ebenfalls per Lastschrift eingezogen. Der zweite Einzugsversuch wird vorher per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse angekündigt.
- (9) Fällt der Einzugstag nach §3Abs.1 nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

### § 4 Gebühren

- (1) Bei Vereinsbeitritt fällt eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5€ an. Sie ist unabhängig von der Beitragsklasse.
- (2) Bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,50€ pro Einzug fällig.
- (3) Für zusätzliche Angebote (Trainingslager usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
- (4) Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

### § 5 Vereinsaustritt

Vor Austritt gezahlte Beiträge werden nicht, auch nicht anteilmäßig, zurückgezahlt.